



AMTSBLATT

der Gemeinde Zimmern u.d.Burg

Herausgeber : Gemeinde Zimmern u.d.B. - Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisteramt

Donnerstag, den 07. Februar 2019			Nr. 5/2019
Öffnungszeiten Rathaus Zimmern unter der Burg ☎ (07427) 2518,			Fax (07427) 8327
Montag	Dienstag	...Mittwoch u. Donnerstag	Freitag
8.°° bis 12.°° Uhr	8.°° bis 12.°° Uhr	8.°° bis 12.°° Uhr	8.°° bis 11.°° Uhr
	17.°° bis 19.30 Uhr	Homepage: www.zimmern-udb.de	E-Mail: bgm-z@t-online.de

Amtliches

Einladung zur nichtöffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Zimmern unter der Burg

Am **26.02.2019 um 18.30 Uhr** findet im großen Saal des Bürgerhauses in **72369 Zimmern unter der Burg** eine nichtöffentliche Sitzung der Jagdgenossenschaft Zimmern unter der Burg statt.

Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer von Grundstücksflächen, die zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Es haben nur Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Zimmern unter der Burg und deren Bevollmächtigte Zutritt. Vertretungsvollmachten (für Ehegatten und Miteigentümer) sind mitzubringen. Der Personalausweis ist bei Aufforderung vorzuzeigen.

Einlass und Feststellung der Berechtigung der Jagdgenossen ist am 26.02.2019 um **17.30 Uhr**. Um rechtzeitiges Erscheinen wird gebeten, da während des Einlasses zunächst die Stimmberechtigung geprüft und personalisierte Stimmzettel angefertigt werden müssen.

Namens des Gemeinderats lade ich die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Zimmern unter der Burg zu dieser Versammlung mit folgender Tagesordnung herzlich ein:

1. Begrüßung
2. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
3. Feststellung der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen und der durch diese gehaltenen Flächen
4. Beratung der Satzung der Jagdgenossenschaft Zimmern unter der Burg
5. Beschlussfassung nach § 15 VII Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWVG) zur Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat
6. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrags
7. Verabschiedung der Satzung der Jagdgenossenschaft Zimmern unter der Burg
8. Erörterung der Auswahl der Jagdpachtinteressenten und Beschlussfassung gem. § 15 IV Jagd- und Wildtiermanagementgesetz
9. Verschiedenes

gez. Koch

Bürgermeister

Bürgermeistersprechstunden

Montag u. Donnerstag von 8.°° bis 12.°° Uhr, Dienstag von 17.°° bis 19.30 Uhr. Samstag von 9.°° bis 12.°° Uhr, außer jeden ersten Samstag im Monat.

Fundamt

1 Katze (tiger/weiß) weibl.

Gemeinde Zimmern unter der Burg Zollernalbkreis

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats am 26. Mai 2019

1. Am Sonntag, dem 26. Mai 2019 findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats statt.

In der Gemeinde Zimmern unter der Burg sind dabei 8 Gemeinderäte auf 5 Jahre zu wählen. Die Zahl der höchstens zulässigen Bewerber für einen Wahlvorschlag beträgt 16.

2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahl frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **28. März 2019 bis 18:00 Uhr** beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses - Bürgermeisteramt Zimmern unter der Burg, Kirchstr. 5, 72369 Zimmern unter der Burg schriftlich einzureichen.

2.1 Wahlvorschläge können von Parteien, von mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden.

Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

2.2 Zulässige Zahl der Bewerber

Die Wahlvorschläge für den Gemeinderat dürfen (höchstens) doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind.

Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

2.3 Parteien und mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre Bewerber, in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2018, in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre Bewerber, in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2018, in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen. Wahlgebiet ist bei der Wahl des Gemeinderats die Gemeinde.

2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.

2.4 **Wählbar in den Gemeinderat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Nicht wählbar sind Bürger,

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzen;
- für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst;
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;
- Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

2.5 Ein **Wahlvorschlag muss enthalten**

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber;
- bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.

Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein. Für keinen Bewerber dürfen Stimmenzahlen vorgeschlagen werden.

2.6 **Wahlvorschläge** von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

2.7 **Wahlvorschläge** von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer - vgl. 2.10) **persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen**.

2.8 **Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 Kommunalwahlordnung - KomWO -).

2.9 Die **Wahlvorschläge** müssen außerdem unterzeichnet sein

für die Wahl des **Gemeinderats** von 10 Personen Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften).

Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge

- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;
- von mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

2.9.1 Die **Unterstützungsunterschriften** müssen **auf amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses oder wenn der Gemeindevwahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom Bürgermeister - **Bürgermeisteramt Zimmern unter der Burg, Kirchstr. 5, 72369 Zimmern unter der Burg**, kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die von den genannten Personen ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.

2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich und handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betroffenen aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten.

2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig.

2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.

2.10 Dem Wahlvorschlag sind beizufügen

- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
- von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;
- Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten eidesstattlichen Versicherungen nicht meldepflichtiger Unionsbürger als Unterzeichner;

Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 Strafgesetzbuch; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.

2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei Vertrauensleute mit Namen und Anschrift bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.

2.12 Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche Erklärungen und Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich

beim Bürgermeisteramt Zimmern unter der Burg, Kirchstr. 5, 72369 Zimmern unter der Burg.

3. Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag nach § 3 Abs. 2 und 4 KomWO.

3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindevahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.

3.3 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.

Die Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und spätestens bis zum Sonntag, 5. Mai 2019 (keine Verlängerung möglich) eingehen beim Bürgermeisteramt Zimmern unter der Burg, Kirchstr. 5, 72369 Zimmern unter der Burg. Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen hält das Bürgermeisteramt Zimmern unter der Burg, Kirchstr. 5, 72369 Zimmern unter der bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Zimmern unter der Burg, 07.02.2019

Bürgermeisteramt
Koch, Bürgermeister

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränkt sich die Personenbezeichnung auf die männliche Form.

Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz

Nach dem Bundesmeldegesetz sind die Behörden verpflichtet, einmal jährlich auf verschiedene Widerspruchsrechte hinzuweisen.

Gegen folgende Datenübermittlungen steht den Betroffenen ein Widerspruchsrecht zu:

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in der seit 1. November 2015 geltenden Fassung darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk und gegen die Datenübermittlung an das Staatsministerium

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Die Meldebehörde übermittelt darüber hinaus gemäß § 12 der Meldeverordnung dem Staatsministerium zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren durch den Ministerpräsidenten Daten der Jubilarinnen und Jubilare aus dem Melderegister. Davon umfasst sind zum Beispiel der Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Geschlecht, die Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Bundesmeldegesetz (BMG), § 6 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz und § 18 Meldeverordnung aufgeführten Daten der Mitglieder einer öf-

fentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minder-jährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, früheren Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht oder derzeitigen Anschriften.

Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuer-erhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Gesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das

Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familiennamen, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG) Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Zimmern unter der Burg, Kirchstraße 5, 72369 Zimmern unter der Burg eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Sammlung von

Kühlgeräten, Fernsehern u. Bildschirmen

Die nächste Entsorgung von Kühlgeräten, Fernsehern und Bildschirmen ist

am Dienstag, den 12.02.2019

Anmeldungen zur Abholung von Geräten bitte bis
spätestens Freitag, den, 08.02.2019 10.°° Uhr.

Obitte stellen Sie die Geräte am Abholtag ab 6.°° Uhr am Straßenrand zur Abholung bereit.
Neu!! Flachbildschirme und Plasma-TV-Geräte werden ebenfalls mitgenommen.
Bitte beachten Sie, dass Laptops und Notebooks nicht mitgenommen werden. Diese müssen weiterhin wie anderer Elektroschrott über die Wertstoffzentren entsorgt werden.

Das Landratsamt informiert:

Vortragsreihe „Bauen & Energie“ startet neu

Die Energieagentur Zollernalb lädt gemeinsam mit der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg zur Vortragsreihe „Bauen & Energie“ in die Stadthalle Balingen ein.

Die Energiekosten auf wirtschaftliche Weise reduzieren, den Wohnkomfort steigern und einen Beitrag zum Klimaschutz leisten - gute Gründe für die energetische Sanierung von Wohngebäuden gibt es viele. Ältere Immobilien haben oft einen zu hohen Energieverbrauch und einen unzeitgemäß niedrigen Wohnkomfort. Neue Heizungen, gedämmte Gebäudehüllen und erneuerbare Energien können hier Abhilfe schaffen.

Gemeinsam mit der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg, bietet die Energieagentur Zollernalb eine Vortragsreihe zu den Themen „Bauen und Energie“ an. Unabhängige Experten informieren über aktuelle Heiztechniken, Erneuerbare Energien sowie Gebäudedämmung. Darüber hinaus werden jeweils die aktuellen staatlichen Förderungen erläutert und einen Ausblick geben, wie z. B. Photovoltaikanlagenbetreiber nach dem Ende der Einspeisevergütung (ab 2021) ihren selbst erzeugten Strom sinnvoll nutzen können.

Die Vorträge finden im Konferenzraum 3 der Stadthalle Balingen statt. Beginn jeweils um 19 Uhr. Zielgruppe sind private und gewerbliche Bauherren sowie Hauseigentümer, die eine Sanierung oder einen Neubau planen. Der Eintritt beträgt 5 Euro - die Veranstaltung am 13.02.2019 ist kostenlos.

Vortragstermine - Stadthalle Balingen:

Mittwoch, 13. Februar 2019

Photovoltaik lohnt sich - Aktuelle Rahmenbedingungen

Referent: Thomas Uhland, M.Sc. Energietechnik Projektmitarbeiter Solar Cluster Baden-Württemberg e.V.
Mittwoch, 20. Februar 2019

Welches Heizsystem passt zu meinem Haus?

Referent: Jochen Schäfenacker B.A., Energieberater Energieagentur Zollernalb
Mittwoch, 27. Februar 2019

Lohnt sich die Investition in eine Gebäudedämmung?

Referent: Dipl. Ing. Matthias Schlagenhauf, Energieberater Energieagentur Zollernalb

Arbeitskreis Ackerbau

Ein neues Ackerbaujahr hat begonnen. Das Landwirtschaftsamt bietet im Februar wieder vier Arbeitskreisveranstaltungen an.

Die Pflanzenproduktionsberater Luise Lohrmann, Tobias Bahnmüller und Christoph Wachendorfer werden in den Veranstaltungen das alte Jahr analysieren und die gesetzlichen Änderungen sowie neue pflanzenbauliche Themen für das neue Jahr vorstellen.

Tobias Bahnmüller wird über seine Versuchstätigkeit berichten. Die aktuelle Zulassungssituation der Pflanzenschutzmittel wird in seinem Vortrag erläutert.

Luise Lohrmann wird „Fruchtfolgebedingte Krankheiten an Leguminosen“ darstellen.

Unter dem Vortrag „Düngung, was ist (noch) erlaubt?“ wird Christoph Wachendorfer mögliche Düngestrategien aufzeigen.

Die Arbeitskreisveranstaltung ist als **zweistündige Fortbildung zur Pflanzenschutz-Sachkunde nach §9 Absatz 4 des Pflanzenschutzgesetzes** anerkannt. Die Anwesenden erhalten eine Fortbildungsbescheinigung über zwei Stunden.

Die Arbeitskreisveranstaltungen finden an folgenden Terminen statt und beginnen jeweils um **19.30 Uhr:**

Höfendorf am 11.02.2019 im Gasthaus „Adler“

Täbingen am 13.02.2019 im Gasthaus „Löwen“

Benzingen am 19.02.2019 im Gasthaus „Sternen“

Ringingen am 21.02.2019 im Gasthaus „Hirsch“

Alle interessierten Landwirtinnen und Landwirte sind herzlich eingeladen.

Für Fragen ist Luise Lohrmann unter der Nummer 07433/92 1947 vormittags zu erreichen. Sollte sich die E-Mail Adresse oder der Faxanschluss verändert haben, so bringen Sie bitte die neue Adresse zur Veranstaltung mit, damit die Adressverteiler neu geordnet werden können.

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Neue einheitliche kostenfreie Rufnummer für den

Ärztlichen Bereitschaftsdienst 116 117

Montag-Freitag: 19 - 8 Uhr

Samstag, Sonn- und Feiertag: 8 - 8 Uhr

Die Sprechzeiten der Bereitschaftsdienstpraxen an den Krankenhäusern Albstadt und Balingen sind **an Wochenenden und Feiertagen von 08.30 Uhr – 13.00 Uhr und 15.00 Uhr – 20 Uhr**. Mobile Patienten können jederzeit ohne Anmeldung dorthin kommen (auch in der Nacht).

Patienten, die **aus Krankheitsgründen** nicht in der Lage sind, die Bereitschaftsdienst-Praxen aufzusuchen, werden über die 116 117 an den Fahrdienst vermittelt, der sie dann zu Hause aufsucht.

Unter der Woche ab 19.00 Uhr werden Sie vom Bereitschaftsarzt entweder in dessen Praxis behandelt oder bei Bedarf aufgesucht.

Notruf (Feuerwehr/Notruf/Notfall): **112**

Krankentransport **19 222**

Notdienst Augenarzt: **0180/1 92 93 49**

Notdienst Gyn./Geburtshilfe BL: **07433/9092-0**

Notdienst Kinderarzt: **0180/1 92 93 42**

Notdienst Hals-/Nasen-/Ohrenarzt: **0180/6070711**

Notdienst Zahnarzt: **01805/911 690**

Balingen (Allgemeiner Notfalldienst)

Zollernalbkrankenhaus Balingen, Tübinger Straße 30,

72336 Balingen Sa, So und FT 08-22 Uhr

Albstadt (Allgemeiner Notfalldienst)

Zollernalbkrankenhaus Albstadt, Friedrichstraße 39

72458 Albstadt Sa, So und FT 08-22 Uhr

Wichtige Rufnummern für den Kinder- und Jugendärztlichen Bereitschaftsdienst (gültig ab 01.02.2017):

-Albstadt, Winterlingen, Bitz, Burladingen, Jungingen und Straßberg

Kinder- und Jugendärztliche Notfallpraxis Reutlingen, Steinenbergstr. 31, 72764 Reutlingen

Samstags, Sonn- und Feiertags: 9.00-19.00 Uhr

Tel. 01806/071211

-Balingen, Bisingen, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Geislingen, Grossefingen, Haigerloch, Hausen am Tann, Hechingen, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Rangendingen, Ratshausen, Rosenfeld, Schömberg, Weilen unter den Rinnen und Zimmern unter der Burg

Kinder- und Jugendärztliche Notfallpraxis Tübingen,

Hoppe-Seyler-Str. 1 72076 Tübingen

Samstags, Sonn- und Feiertags: 10.00-19.00 Uhr

Tel. 01806/070710

Bereitschaftsdienst Stadtapotheke Schömberg

Telefon: (07427) 94750.

Öffnungszeiten

Mo. Di. Do. Fr., 8.°° - 12.30 Uhr und 14.°° - 19.30 Uhr

Mi., 8.°° - 12.30 Uhr, 17.30 - 18.30 Uhr

Sa., 8.°° - 12.30 Uhr

Notdienst: Außerhalb unserer Öffnungszeiten gilt der Balingener Notdienstplan

Telefonseelsorge Neckar-Alb:

Tag und Nacht erreichbar unter Tel.: 0800/1110111

Verschiedenes



Aufgrund der großen Nachfrage nach Karten zu unserer Veranstaltung mit Peter Hahne am 16.2.19 bieten wir um **13.00 Uhr** den Vortrag mit Herrn Hahne nochmals an mit anschließendem Kaffee und Kuchen.

Karten gibt es bei den bekannten Vorverkaufsstellen.

Dautmergen Metzgerei Karle ab Mittwoch 14.00 Uhr

Dotternhausen Volksbank

Erzingen Kindergarten

Neukirch Bäckerei Milles

Schömberg Bäckerei Besenfelder

Wellendingen Volksbank

(Kontakt: M.Sauter Tel. 07427 2953)

Peter Hahne,

TV-Moderator und Bestseller-Autor, ist einer der gefragtesten Redner im Lande. Jetzt hat der bekannte Berliner für das Schömberger Frühstückstreffen für Frauen am 16. Februar 2019 zugesagt. Peter Hahne gilt als einer der prominentesten und profiliertesten Hauptstadtkorrespondenten. Die HörZu beschrieb ihn als „beliebten Redner mit Hirn, Herz und Humor“, der STERN nannte ihn den „Mann fürs Positive“. Peter Hahne ist bekannt für Klarheit und heiße Eisen, denen er nicht ausweicht. Sein Thema diesmal: „ Deutschland im Umbruch – Was gilt noch? Welche Werte müssen wir festhalten“

Stehen dahinter nur Worthülsen oder können Werte in der Praxis erlebt werden?

Brauchen wir Vorschriften oder Vorbilder? Was ist wirklich Wert-voll?

Freuen Sie sich auf ein Feuerwerk an Impulsen, die garantiert nicht nur diesen Vormittag aufwerten werden!

Wann: 16.02.2019, Beginn: 8:45 Uhr Einlass: 8:15 Uhr und 13.00 Uhr

Wo: Waldschenke Schömberg

Gruppe Albstadt

AK Alb-Guides



Tour F

Schneeschuhwandern auf der Hochfläche des Lochenhörnle (Bei ausreichender Schneelage!)

Genießen Sie die Weite und Idylle der Schneelandschaft des Lochenhörnles! Bei kalter, klarer Luft reicht der Blick bis zum Schwarzwald und zu den Gipfeln der Schweizer Alpen. Der Weg am Albtrauf entlang bietet faszinierende Ausblicke ins Albvorland.

Termin: Samstag, 09.02.2019, 13.30 Uhr

Sonntag, 10.02.2019, 13.30 Uhr

Dauer: etwa 2,5-3 Stunden

Treffpunkt: Meßstetten-Tieringen Wanderparkplatz Stockäcker (Richtung Feriendorf, vorbei an Gasthaus Berghütte und Berghof)

Gebühren: Teilnahmegebühr: 5€,
Leihgebühr Schneeschuhe: 10 €

Ausrüstung: gute, feste Winterschuhe oder hohe Wanderschuhe; Stöcke sind nach Möglichkeit selber mitzubringen. Es eignen sich Skistöcke oder Wanderstöcke, möglichst mit verstellbarer Länge. Langlaufstöcke eignen sich weniger, da sie im Allgemeinen zu lang sind.

Teilnehmerzahl: maximal 15 Personen.

Anmeldung: Voranmeldung beim Alb-Guide ist unbedingt erforderlich.

Alb-Guide: Hans Wick; Tel. 0 74 36 / 1233,

Mobil: 0151 / 50530013



Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Zollernalb e.V.

Erste-Hilfe-Fresh up für Pflegefachkräfte in Balingen.

Am **Mittwoch, 13.02.2019** von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr im DRK-Forum Balingen, Henry-Dunant-Str. 1-5.

„Fit in Erste Hilfe“ in Balingen. Am **Dienstag, 19.02.2019** von 19.00 Uhr bis 20.30 Uhr im DRK-Forum Balingen, Henry-Dunant-Str. 1-5.

Rotkreuzkurs – Erste-Hilfe-Grundlehrgang an zwei Abenden in Balingen. Am **Dienstag, 12.03.2019** und **Donnerstag, 14.03.2019** jeweils von 18.00 Uhr bis 21.30 Uhr im DRK-Forum Balingen, Henry-Dunant-Str. 1-5.

Kursanmeldungen unter Tel. 07433/909999 oder www.drk-zollernalb.de.

Telefonnummer 07433 / 19222 für den Krankentransport. Wir bringen Patienten sicher ans Ziel: zum Arzt, ins Pflegeheim oder ins Krankenhaus. Krankentransporte sind zum Beispiel notwendig, wenn jemand krank, verletzt oder eine anderweitige Hilfsbedürftigkeit besteht, aber kein Notfallpatient ist. Unsere Patienten können sich stets darauf verlassen, dass sie von Fachkräften medizinisch betreut und in speziellen Krankentransportfahrzeugen gefahren werden. Die Notrufnummer 112 ist für medizinische Notfälle oder den Ruf der Feuerwehr vorbehalten.

Sicherheit zu Hause: der DRK-Hausnotruf. Der Hausnotruf hat sich seit über 30 Jahren im Alltag und bei Notfällen bewährt und ist seit 2005 zertifiziert durch den TÜV Süd. Besonders für alleinstehende ältere Menschen bietet der Notruf Sicherheit. Er kann Angehörige entlasten und dazu beitragen, dass ältere Menschen länger in ihren eigenen vier Wänden leben können. Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel. 07433 / 90 99 55 oder per E-Mail: hausnotruf@drk-zollernalb.de.

Vereinsnachrichten

Sportverein Zimmern unter der Burg

Fußball/Tischtennis:

Donnerstag: Fußballtraining für Jedermann

in der Halle Beginn 20.00 Uhr

Tischtennis: Beginn 19.30 Uhr.

Funktionelles Gesundheitstraining

Montag: 20.00 - 21.30 Uhr

Männer-Gesundheitstraining

Dienstag: 9.30 -10.30 Uhr

Seniorengymnastik mit Gisela Rau

Neueinsteiger jeder Zeit willkommen

Mittwoch: 18.30 – 20.00 Uhr

Gesundheitsgymnastik mit Gisela Rau

20.00 21.15 Uhr

Tanz dich Fit ZUMBA mit Petra Schatz

Tanz und Fitness auf lateinamerikanische

Rhythmen Einstieg jeder Zeit möglich

Narrenzunft Zimmern unter der Burg

Teilnahme am Ringtreffen in Schlatt

Die Narrenzunft Zimmern unter der Burg nimmt am kommenden Wochenende am Ringtreffen des Narrenfreundschaftsring Zollernalb in Schlatt teil.

Nachfolgend die Treffpunkt- und Abfahrtszeiten:

Freitag, 08.02.2019: ab 17:45 Uhr Treffpunkt und Fahrkartenverkauf in der Zunftstube

18:15 Uhr Abfahrt

01:00 Uhr Rückfahrt

Samstag, 09.02.2019: ab 11:15 Uhr Treffpunkt und Fahrkartenverkauf in der Zunftstube

11.45 Uhr Abfahrt

16:30 Uhr Rückfahrt

Sonntag, 10.02.2019: ab 09:45 Uhr Treffpunkt und Fahrkartenverkauf in der Zunftstube

10:15 Uhr Abfahrt des ersten Busses

11:30 Uhr Abfahrt des zweiten Busses

17:00 Uhr Rückfahrt des ersten Busses

18:00 Uhr Rückfahrt des zweiten Busses

Die Narrenzunft würde sich über viele Narren sehr freuen! ☺

Voranzeige:

Teilnahme am Narrentreffen in Seelbach

Sonntag, 24.02.2019: ab 09:15 Uhr Treffpunkt und Fahrkartenverkauf in der Zunftstube

09:45 Uhr Abfahrt

17:00 Uhr Rückfahrt

Infos zu den Narrentreffen:

In diesem Jahr wird **kein** Fahrkartenverkauf im Vorfeld der Narrentreffen stattfinden!

Die Fahrkarten für die Narrentreffen können stattdessen **direkt am Treffpunkt vor der jeweiligen Abfahrt** in der Zunftstube erworben werden.

- Der Zunftrat -

Narrenstücke für den Narrenbrief können ab sofort bei Florian Mager oder Anne Hermes abgegeben werden.

Showtanzwettbewerb Frittlingen

Die Showtanzgruppe „DanceFusion Reloaded“ nimmt am diesjährigen Showtanzwettbewerb in Frittlingen teil.

Die Abfahrt des Busses ist am **Samstag, den 09.02.2019 um 18:00 Uhr am Dorfplatz in Zimmern.**

Rückfahrt ist **um 01:00 Uhr.**

Buskosten: pro Person 5€, Familienticket 10€

Jugendliche unter 18 dürfen natürlich wieder gerne in Begleitung eines Erwachsenen dabei sein. Dazu sollte ein dafür vorgesehenes Formular zur Beaufsichtigung mitgebracht werden.

Wir freuen uns sehr über zahlreiche Fans, die uns zu unserem letzten Wettbewerb dieses Jahr begleiten!

DanceFusion Reloaded



Liederkranz

Zimmern unter der Burg

Zollernalbkreis

Einladung zur Generalversammlung

Am kommenden Freitag, den 15. Februar 2019, findet im Gasthaus „Paradies“ um 20:00 Uhr die diesjährige ordentliche Generalversammlung statt. Hierzu laden wir alle aktiven Sänger, Ehrensänger, Ehrenmitglieder, Mitglieder sowie Gönner und Freunde des Liederkranzes recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bericht des 1. Vorsitzenden
2. Bericht des Schriftführers
3. Bericht des Kassiers
4. Bericht des Chorleiters
5. Entlastung
6. Wahlen
7. Ehrungen
8. Verschiedenes

Der Liederkranz Zimmern u. d. B.

- Die Vorstandschaft -



Kirchen



**Katholische
Kirchengemeinde
St. Jakobus
Zimmern u.d.B.**

Pfarramt Schömberg, Tel. 2509, Fax: 6156

E-mail pfarramt.schoemberg@drs.de

Internet: www.stadtkirche-schoemberg.de

Öffnungszeiten

Montag + Mittwoch 14:30 Uhr – 17:00 Uhr

Dienstag + Donnerstag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Freitag 08:00 Uhr – 10:00 Uhr

<http://jakobus-kirche-zimmern.de>

Gottesdienstordnung

Sonntag, 10.02.19 **5. Sonntag im Jahreskreis**
 10:30 Uhr Hl. Messe
Sonntag, 17.02.19 *6. Sonntag im Jahreskreis*
 09:00 Uhr Wortgottesfeier (Diakon)
 Kollekte - Silbersonntag
Sonntag, 24.02.19 **7. Sonntag im Jahreskreis**
 10:30 Uhr Wortgottesfeier (Diakon)
Sonntag, 03.03.19 **8. Sonntag im Jahreskreis - Fasnet**
 entfällt

Kirche geschlossen:
 Bis 28.02.2019 an den Wochentagen von Montag-
 Donnerstag. Freitag-Sonntag ganztags offen.
 Ich bitte um Verständnis.
 Die Mesnerin



Im Trauerfall
 wenden sie sich bitte an **Diakon Stephan Drobny**
Tel. 0178 5645033

09.02.19 Vorabend zum 5. Sonntag im Jahreskreis
 19:00 Uhr Vorabendmesse in Rathausen
10.02.19 5. Sonntag im Jahreskreis
 09:00 Uhr Hl. Messe in Dotternhausen
 und Schörzingen
 09:30 Uhr Wortgottesfeier in Dautmergen
 und Dormettingen (Team)
 10:30 Uhr Hl. Messe in Schömberg, Zimmern
 und Weilen
 10:30 Uhr Wortgottesfeier in Hausen (Diakon)

Palmbühlkirche Schömberg
Tel. 2502 Fax. 922323

Unter www.stadtkirche-schoemberg.de
 „Palmbühl“ finden Sie weitere Informationen.

Allgemeine Gottesdienstordnung
Gottesdienste in den Wintermonaten
 Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag um 09:00 Uhr
 Hl. Messe im Pilgerstüble
Beichtgelegenheit: Freitag, ab 09:45 Uhr in der Kirche.



**Evangelische
 Kirchengemeinde
 Täbingen
 Dautmergen
 Zimmern u.d.Burg**

Evang. Pfarramt Täbingen, Im Oberland 9,
 72348 Rosenfeld-Täbingen, Tel. (07427) 3294,
 Telefon (07427) 3294 Fax (07427) 914913
 Gemeindebüro Di 14.00 – 16.30 Uhr
 Do 14.00 – 16.30 Uhr
 E-Mail: pfarramt.taebingen@elkw.de
 Internet: www.kirchengemeinde.taebingen.de
Vakatur-Vertretung Pfarrer Stefan Kröger, Erzingen
 Telefon 07433/ 4210
 E-Mail stefan.kroeger@elkw.de
 1. Vorsitzender Axel Märklin, Heerstraße 24, Täbingen
 Telefon (07427) 8672
 E-Mail axel.maerklin@t-online.de
 Internet: www.kirchengemeinde.taebingen.de

Gottesdienstordnung

Sonntag, 10. Februar 2019
08.50 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl,
 mit Pfr. Stefan Kröger,
 Opfer: Eigene Gemeinde
10.00 Uhr Gemeindeversammlung in der Kirche!!!!
10.00 Uhr Kinderkirche im Gemeindehaus
Donnerstag, 14. Februar 2019
 14.00 Uhr Seniorennachmittag „Wo bleibt die Zeit?“
 Mit Herrn Arthur Egle-Theurer, Ev. Erwachsenenbildung
19.00 Uhr öffentliche Sitzung des
 Kirchengemeinderates
Sonntag 17. Februar 2019
08.50 Uhr Gottesdienst mit
 Landesopfer: Diakonie der Landeskirche

Hinweis:
Liebe Gemeindeglieder,
 am 1. Dezember 2019 sind Kirchenwahlen. Die Kirchengemeinderäte Erzingen-Schömberg, Endingen und Täbingen haben sich das Ziel gesetzt, bis dahin die Gesamtkirchengemeinde auf den Weg zu bringen. Ende Februar sollen dazu in den Kirchengemeinderäten die Beschlüsse zur Geschäftsordnung der Gesamtkirchengemeinde gefasst werden. Wir wollen die wesentlichen Punkte der Geschäftsordnung allen Gemeindegliedern vorstellen und die Möglichkeit für Fragen bieten.
Deshalb laden wir recht herzlich zur Gemeindeversammlung am Sonntag 10. Februar 2019 im Anschluss an den Gottesdienst (Beginn 10.00 Uhr) in der Kirche.
Tageordnung:

1. *Vorstellung der geplanten Gesamtkirchengemeinde Erzingen-Schömberg; Endingen; Täbingen (Name, Zusammensetzung der Gremien, Zuständigkeiten der Pfarrer...)*
2. *Resonanz/Rückmeldungen*

Kirchengemeinderat Täbingen
Axel Märklin Vors. KGR
 In Erzingen-Schömberg und Endingen finden auch Gemeindeversammlungen statt.
 Mittwoch 13.02. 19.00 Uhr Gemeindezentrum Schömberg
 Sonntag 24.02. 11.15 Uhr Gemeindehaus Endingen

Herzliche Einladung zu den Bibeltagen 2019
 10 – 13. Februar lädt der Trägerkreis „Offener Abend Kleiner Heuberg“ zu verschiedenen Veranstaltungen nach Bickelsberg ein.
Sonntag 10. Febr. 17.30 Uhr. „Atempause“
Jeweils um 20.00 Uhr:
 Montag, 11. Febr. „Der Mann der nicht vergeben konnte“
 Dienstag 12. Febr. „Männer in Seenot“
 Mittwoch 13. Febr. „Begegnung am See“
Mit Bruder Hubert Weiler, Adelshofen

Vertretung während der Vakaturzeit
 Die pfarramtliche Vertretung während der Vakatur hat Pfarrer Stefan Kröger aus Erzingen
(07433 4210) Er ist für die Beerdigungen, die Sitzungen des Kirchengemeinderats und alle pfarramtlichen Belange zuständig. Die Gottesdienste werden soweit möglich von Ruhestandspfarrern und Prädikanten/innen übernommen.
Axel Märklin als Vorsitzender des Kirchengemeinderats ist als Ansprechpartner zu erreichen unter Telefon 07427/8672, E-Mail: axel.maerklin@t-online.de.